

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die 14. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken

Kapitel B III (neu) Soziale und kulturelle Infrastruktur Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung

1 Rechtliche Grundlagen

Die 14. Änderung des Regionalplans beinhaltet als Teil einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) neben dem Wegfall des bisherigen Kapitels B XIII Verteidigung – in Anpassung an Art. 18 des am 01.01.2005 in Kraft getretenen Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) – die Fortschreibung und vollständige Aktualisierung der bisherigen Kapitel B VI Bildungs- und Erziehungswesen, Kulturelle Angelegenheiten und B VIII Sozial- und Gesundheitswesen unter der neuen Bezeichnung B III Soziale und kulturelle Infrastruktur auf der Grundlage des am 01.09.2006 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP).

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- §§ 14a bis 14o UVPG,
- §§ 9 und 11 Abs. 2 und 3 ROG 2008 sowie
- Art. 12 bis 15 BayLplG.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Nach § 7 Abs. 4 ROG 2008 und LEP 2006 ist nach Zielen der Raumordnung (Z) und Grundsätzen der Raumordnung (G) zu unterscheiden; diese sind entsprechend zu kennzeichnen. Gemäß § 2 der am 01.09.2006 in Kraft getretenen Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), sind die Regionalpläne „innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen“. Dementsprechend hat die Unterscheidung in Ziele und Grundsätze der Raumordnung auch innerhalb der bayerischen Regionalpläne zu erfolgen. Die unterschiedliche Normqualität und die unterschiedliche Bindungswirkung ergeben sich aus den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften im Raumordnungsgesetz (ROG).

2 Durchführung der Umweltprüfung

Das am 01.09.2006 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), an das der Regionalplan angepasst wird, enthält unter B III 1 Nachhaltige kulturelle und soziale Infrastruktur die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Vorgaben. Die neugefassten Kapitel des Regionalplans werden inhaltlich gestrafft. Dies ist neben fachlichen Aspekten auch im sogenannten Verbot der Doppelsicherung nach Art. 18 Abs. 2 Nr. BayLplG begründet. Demnach dürfen raumbedeutsame Festlegungen nur dann im Regionalplan getroffen werden, wenn sie nicht bereits anderweitig fachrechtlich gesichert sind. Dazu zählt auch das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006.

In den überarbeiteten Regionalplan-Kapiteln werden Aussagen zur Sicherung und der Entwicklung des vorhandenen Angebots an sozialer und kultureller Infrastruktur in der Region Westmittelfranken getroffen. Insbesondere der erwartete demographische Wandel, wirtschaftliche

Entwicklungen oder aber eine zunehmende Privatisierung öffentlicher Einrichtungen sind die Rahmenbedingungen unter denen Aussagen zu treffen sind, wie dieses Angebot weiterhin angemessen erhalten werden kann. Die Prämisse der gleichwertigen Lebensbedingung setzt den Rahmen.

Das Kapitel B XIII Verteidigung des derzeit verbindlichen Regionalplanes wird in Anpassung an das Landesplanungsgesetz sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 insgesamt ersatzlos gestrichen.

2.1 Umweltbericht

Im Rahmen der 14. Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. In dem dabei gemäß Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der 14. Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet. Dies erfolgte unter Einbeziehung der relevanten Fachbehörden bzw. Fachstellen, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung genannt sind (Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50)).

Der erstellte Umweltbericht enthielt neben einer Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen auch Aussagen zu

- den relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustands,
- einer voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Darüber hinaus wurden die für die Teilfortschreibung geltenden Ziele des Umweltschutzes und die Art beschrieben, wie diese und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung berücksichtigt wurden. Daneben wurden Aussagen zu Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der getroffenen Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen.

2.2 Alternativenprüfung

Bezüglich des Wegfalls des bisherigen Kapitels B XIII Verteidigung gibt es keine Alternativen, da mit der Änderung des BayLplG die Rechtsgrundlage für dieses Kapitel entfallen ist.

Auf Grund der verbindlichen, stringenten Vorgaben des BayLplG und des LEP 2006 bleiben der Regionalplanung keine Alternativen im Hinblick auf die Festlegung von Vorgaben und Entwicklungsleitlinien im Bereich sozialer und kultureller Infrastruktur. Es bleibt hierbei ein gewisser Interpretationsspielraum bei der Umsetzung der landesplanerischen Ziele. Die Ausschöpfung dieses planerischen Ermessens ist jedoch erforderlich, um eine ausreichende soziale und kulturelle Infrastruktur und damit die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in allen Teilräumen der Region Westmittelfranken zu gewährleisten.

2.3 Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der 14. Änderung des Regionalplans wurde auf Grund wesentlicher Änderungen nach dem ersten Beteiligungsverfahren ein ergänzendes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Umweltbericht war Bestandteil beider gemäß Art. 13 Abs. 1 BayLplG durchgeführter Beteiligungsverfahren.

Das erste Beteiligungsverfahren wurde mit Schreiben vom 30.11.2009 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 15.01.2010 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG vom 07.12.2009 bis 15.01.2010 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 25/2009 vom 27.11.2009 bekannt gegeben.

Das ergänzende Beteiligungsverfahren wurde mit Schreiben vom 12.04.2010 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 19.05.2010 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG vom 19.04. bis 19.05.2010 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 07/2010 vom 09.04.2010 bekannt gegeben.

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat sich in seinen Sitzungen vom 04.03. und 28.07.2010 mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinander gesetzt.

Im Rahmen der durchgeführten **Öffentlichkeitsbeteiligungen** wie auch **der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** wurden keine schutzgutrelevante Stellungnahmen abgegeben. Die abgegebenen Stellungnahmen waren ohne Bezug zum Umweltbericht, rein fachbezogen oder redaktioneller Natur, wodurch damit für den Umweltbericht und die Umweltprüfung keine Ergänzungen oder Anpassungen erforderlich waren. Es wurden keine Stellungnahmen direkt zum Umweltbericht vorgebracht.

2.4 Ergebnisse

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung hat zusammengefasst Folgendes ergeben:

Mit dem Wegfall des bisherigen Kapitels B XIII Verteidigung sind keine Umweltauswirkungen verbunden. Mit den regionalplanerischen Festlegungen in den Zielen und Grundsätzen zum Kapitel B III Soziale und kulturelle Infrastruktur sind keine konkreten Planungen und Maßnahmen verbunden. Auf Ebene der Regionalplanung sind auf alle relevanten Schutzgüter keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es können im Nachgang auf untergeordneten Planungsebenen im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Realisierung von Infrastrukturplanungen Auswirkungen auf die Umwelt möglich sein, über die jedoch in dem hier vorliegendem Planungsstadium keine gesicherten Aussagen getroffen werden können.

3 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf den Inhalt des Regionalplankapitels nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 27 BayLplG).